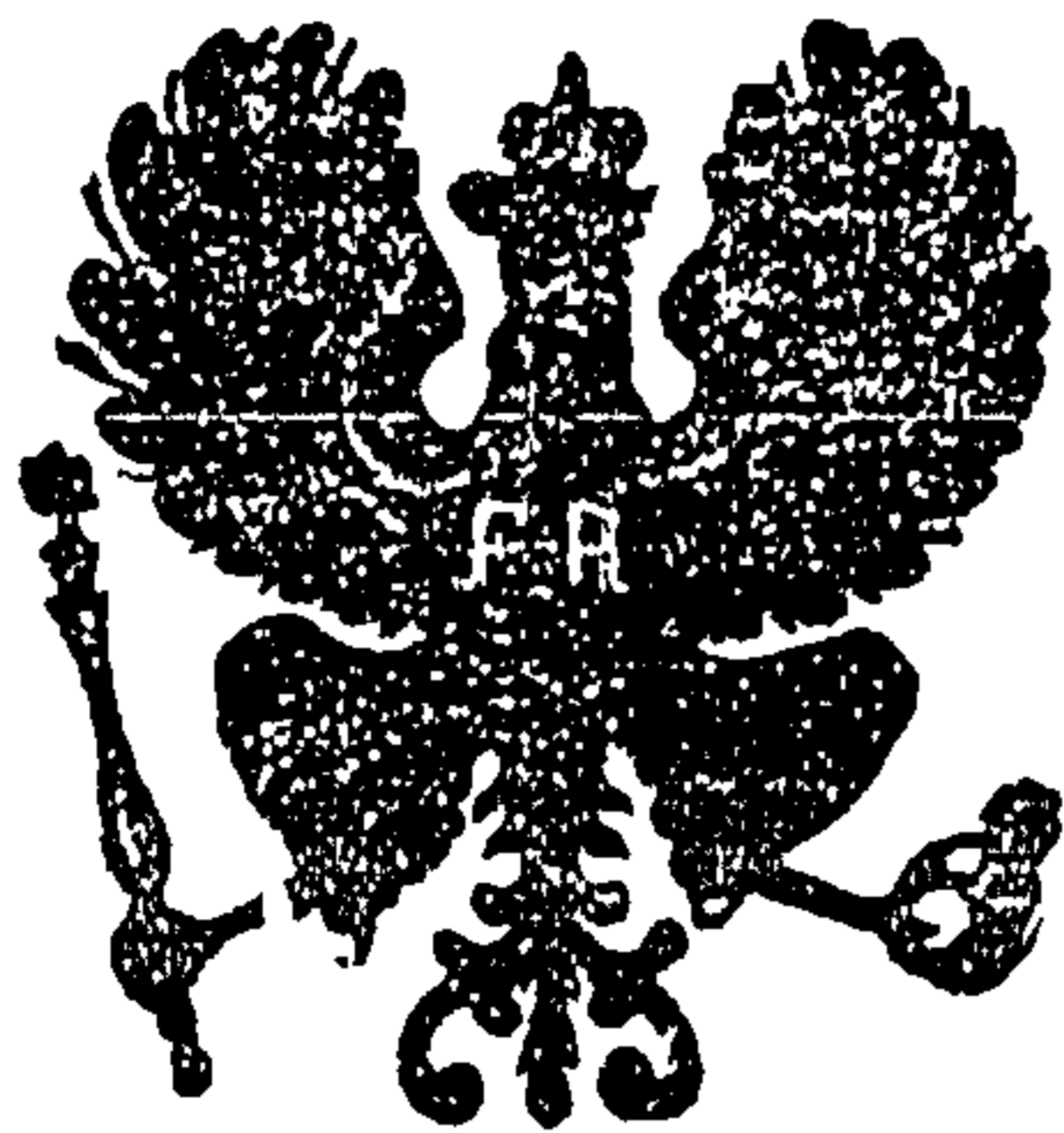


Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 42.

Zabrze, den 19. Oktober

1911.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Um 18. Oktober 1911 verschied hier unerwartet der

Königl. Rentmeister Herr Tiede.

Der Kreis betrauert in dem Verstorbenen einen pflichttreuen Beamten, dessen lauterer, gerader Charakter und immer freundliches, hilfsbereites Entgegenkommen ihm dauernd einen Platz in den Herzen Aller sichert, die mit ihm durch den Dienst verbunden waren.

Zabrze, den 19. Oktober 1911.

Dihle, Königlicher Landrat.

Beim Versand von Pflanzen aus den der Neblauskonvention beigetretenen Staaten mittels der Post sind häufig Schädigungen dadurch eingetreten, daß die Ablieferung infolge Verlustes des der Sendung beigegebenen Neblausattestes — vergleiche Artikel 3 der Neblauskonvention, auch § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 — verzögert wurde. Im Falle solchen Verlustes wird die Sendung von der Grenzeingangsstelle erst zugelassen, wenn entweder neue Bescheinigungen von dem Empfänger der Sendung beigebracht sind oder seitens der Postbehörde der Aufgabestation bestätigt ist, daß die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen der Sendung bei der Aufgabe beigegeben waren oder endlich, wenn eine auf Kosten des Empfängers vorgenommene sachverständige Untersuchung die Unverdorbenheit der Pflanzen ergeben hat. Solche Verzögerungen, die bei empfindlichen Pflanzen zu Verlusten für Empfänger oder Versender geführt haben, sollen nach Uebereinkommen mit den Vertragsstaaten im wechselseitigen Postverkehr künftig vermieden werden, wenn die Bescheinigungen nicht nur wie bisher der Begleitadresse — vergl. letzten Absatz § 2 der Post-Verordnung vom 10. Februar 1909 — (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 39) beigelegt, sondern außerdem **Doppelschriften** in dem Pakete selbst verwahrt werden. Daß dies geschehen, hat der Absender auf der Begleitadresse wie auf dem Pakete selbst zu vermerken. In diesem Falle sollen bei Verlust der der Paketadresse beigelegten Bescheinigungen die Grenzeingangsstellen nach Öffnung des Pakets durch die die Sendung vortührenden Postbeamten die Einfuhrfähigkeit auf Grund der dem Paket entnommenen Doppelschriften ohne weiteren Verzug feststellen.

Das angegebene Verfahren kommt vom 1. November d. Js. ab zur Anwendung.
Berlin W., den 13. September 1911.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. III. 9574.

Zabrze, den 10. Oktober 1911.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Der königliche Landrat.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

Verbot des Hausierhandels mit Klauenvieh und Geflügel.

Da die Maul- und Klauenseuche nach den Feststellungen der beamteten Tierärzte noch an zahlreichen Stellen des Regierungsbezirks Opperln herrscht, wird hiermit auf Grund des § 56 b der Reichs-Gewerbe-Ordnung folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel ist in dem Regierungsbezirk Opperln bis zum 1. April 1912 verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach § 148, Absatz 1, Ziffer 7 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestraft.

Opperln, den 8. Oktober 1911.

I. f. XII. 2430.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. III. 9803.

Zabrze, den 11. Oktober 1911.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Der königliche Landrat.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 4. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission in Oppeln

am Montag, den 20. November d. Js. vormittags 9 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel am Hintermarkt,

2. vor den Innungskommissionen:

zu **Leobschütz** am Freitag, den 24. November d. Js. vormittags 11¹/₄ Uhr, zu **Neiße** am Sonnabend, den 25. November d. Js. nachmittags 3¹/₄ Uhr. Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Veterinärarzt Vermbach in Oppeln zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,
4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat. Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Neiße entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein; Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 2. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.: gez. Behrend.

Der Saatenstand Anfang Oktober 1911.

Regierungsbezirk Oppeln, Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Kartoffeln	3,5	3,4	—	—	—	—	1	3	—	—	—
Zuckerrüben	4,1	3,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	4,2	3,9	—	—	—	—	4	1	—	—	—
Luzerne	4,1	3,8	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wiesen mit künstl. Be-(Ent-)wässerung	3,6	3,5	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Andere Wiesen	4,1	4,0	—	—	—	—	1	—	2	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Evert, Präsident.

I. 9487.

In dem Verlage des Hofbuchhändlers Heinrich Staadt in Wiesbaden gelangt demnächst die fünfte neu bearbeitete Auflage von Beyer's Viehseuchengesetze, (Reichsgesetze und preussische Landesgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst den zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften und anderen das Veterinärwesen betreffenden Bestimmungen in der Fassung vom 1. Mai 1894 und 26. Juni 1909 nebst dem neuen Ausführungsgesetz hierzu), herausgegeben und mit ausführlichem Kommentar versehen von Neumann, zur Ausgabe.

Zabrze, den 11. Oktober 1911.

Der Preis des in Leinwand gebundenen Exemplares wird ungefähr 6,00 Mark betragen. Die Anschaffung dieses Buches kann empfohlen werden.

II. 8324.

Im Regierungsamtsblatt für 1911 — Seite 332 ff. — sind die von den Herrn Fachministern unter dem 9. Juli d. Js. erlassenen Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen, abgedruckt.

Zabrze, den 11. Oktober 1911.

Königliche Lehranstalt für Obst und Gartenbau Proskau bei Oppeln.

Am 1. April d. Js. ist neben dem zweijährigen höheren auch ein einjähriger niederer Lehrgang eingerichtet. Dieser neu eingerichtete niedere Lehrgang bezweckt die gründliche Ausbildung junger Gärtner, die sich der Nutzgärtnerei, insbesondere dem praktischen Obst-, Gemüse- und Gartenbau widmen wollen. Würdigen und bedürftigen Schülern beider Lehrgänge preussischer Staatsangehörigkeit kann von Staat, Provinz und Schlesischer Landwirtschaftskammer Stipendium nebst Honorarerlaß bewilligt werden. Die Ausnahme in beiden Lehrgängen findet nur zum Frühjahr (Ende März oder Anfang April) statt. Ausführliche Prospekte und weitere Auskunft kostenfrei durch die Direktion.

III. 9472.

Im verflossenen Monat September d. Js. sind von mir 17 Jahres- und 1 Tagesjagdschein aus-

Zabrze, den 11. Oktober 1911.

gestellt worden, und zwar folgenden Personen:
Amtssekretär Wittel aus Zabrze,
Oberlehrer Gaendschke aus Zabrze,
Restaurateur Georg Böck aus Zabrze,
Bernhard Pieler aus Ruda,
Polizei-Wachmeister Roczynski aus Zabrze,
Ziegeleibesitzer Drzol aus Zabrze Nord,
Rechtsanwalt Kobylinski aus Zabrze Süd,
Organist Lubczyk aus Zabrze Süd,
Königlicher Förster Lamche aus Matoschau,

Eisenbahnhilfsbeamter August Rudkowski aus Bielschowitz
Hauptlehrer Eduard Dehnisch aus Zaborze,
Gastwirt Karl Hoffmann aus Sosniza,
Fabrikbesitzer Paul Sachs aus Zabrze Nord,
Forstverwalter Adolf Riedel aus Dujalow,
Revierjäger Eduard Schikora aus Dujalow,
Leher Dzulmba aus Paulsdorf,
Maschinenwerkmeister Robert Spulba aus Matoschau,
Hauptlehrer Schabig aus Kunzendorf.

M. 7450.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß nach Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen in Berlin bei den Unteroffizierschulen mit Landesatz für die diesjährige Herbst-Einstellung noch Mangel an Freiwilligen herrscht.

Zabrze, den 11. Oktober 1911.

Bemerkt wird noch, daß voraussichtlich alle geeigneten jungen Leute, welche bis Ende Dezember bei der Inspektion angemeldet werden, noch in diesem Jahre zur Einstellung gelangen.

Bekanntmachung.

An den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen haben teil zu nehmen:

1. die Reservisten der Jahresklassen 1904 bis einschließlich 1911,
2. die Wehrmänner I. Aufgebots aus der Jahresklasse 1899, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingestellt wurden,
3. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften,
4. die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1904 bis einschließlich 1911,
5. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1904 bis einschließlich 1911 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

Im Bezirk des Meldeamts Zabrze:

Kontrollplatz Zabrze. Im Saale des Gasthauses Scholz in Zabrze S., Glückaufstr.

1. Abteilung. Am 2. November 1911, vormittags 9 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklasse 1904 aus Zabrze Süd und Nord (hierzu gehören die früheren Gemeinden Alt- und Klein Zabrze, Dorotheendorf, Gutsbezirk Zabrze und Dorotheendorf, Zaborze C und Gutsbezirk Zaborze C.), Sosniza und Matthesdorf.

2. Abteilung. Am 2. November 1911, nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1905.

3. Abteilung. Am 3. November 1911, vormittags 9 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1906.

4. Abteilung. Am 3. November 1911, nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1907.

5. Abteilung. Am 4. November 1911, vormittags 9 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1908.

6. Abteilung. Am 4. November 1911, nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1909, 1910 und 1911, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingetreten sind.

Kontrollplatz Zaborze. Gasthaus Knosalla (früher Zimmermann's Garten).

1. Abteilung. Am 6. November 1911, vormittags 8 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1904 und 1905 aus Zaborze Dorf, Kolsplatz A. B., Zaborze-Poremba und Ruda-Poremba.

2. Abteilung. Am 6. November 1911, vormittags 10 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklasse 1906 und 1907.

3. Abteilung. Am 6. November 1911, nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1908, 1909, 1910 und 1911, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingetreten sind.

Kontrollplatz Borsigwerk. Turnhalle im Hüttenpark.

1. Abteilung. Am 7. November 1911, vormittags 9 Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1904, 1905 und 1906 aus Biskupitz und Borsigwerk.

2. Abteilung. Am 7. November 1911, nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingetreten sind.

Kontrollplatz Ruda. Kolonaden im Hüttenpark der Gräflin von Ballestrem'schen Güterdirektion.

1. Abteilung. Am 8. November 1911, vormittags 8³/₄ Uhr. Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1904, 1905 und 1906 aus Ruda und den dazu gehörigen Kolonien, außer Ruda-Poremba.

2. Abteilung. Am 8. November 1911, nachmittags 3 Uhr. Desgleichen wie vor der Jahresklassen 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911, sowie die Wehrleute, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingetreten sind.

Kontrollplatz Bielschowitz. Hoffmann's Gasthaus.

Am 9. November 1911, vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Bielschowitz.

Kontrollplatz Kunzendorf. Meyer's Gasthaus.

Am 9. November 1911, nachmittags 2 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Kunzendorf, Paulsdorf und Wlaskow.

Kontrollplatz Groß Paniow. Spika's Gasthaus.

Am 10. November 1911, vormittags 9 Uhr. Sämtliche Mannschaften aus Groß Paniow und Klein Paniow, Chudow und Bujakow.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen, sowie die als Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden anerkannten Mannschaften, ferner die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften der Jahresklassen 1904 bis einschließlich 1911 haben sich mit ihren Jahresklassen zu stellen. Die vorerwähnte Zurückstellung hat auf die Stellung zu den Kontrollversammlungen keinen Einfluß.

Etwaige Gesuche um Befreiung von Kontrollversammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung den Meldeämtern vorzulegen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen.

Sämtlichen Mannschaften der Jahresklasse 1906 werden die Füße gemessen und

haben diese Mannschaften in sauberer Fußbekleidung und reingewaschenen Füßen zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Zumiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im Oktober 1911.

Königliches Bezirkskommando.

M. 7726.

Zabrze, den 16. Oktober 1911.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden angewiesen, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Polizeiverordnung

betreffend

die Arbeiterfürsorge auf Bauten.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses und nach Anhörung der Schlesisch-Posenschen Bauberufsgenossenschaft für den Umfang des Kreises Zabrze folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die auf Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß, und dessen Grundfläche mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit einem festen und trockenem, besonders hergestellten Fußboden versehen, in der kälteren Jahreszeit heizbar und mit ausreichenden Sitzplätzen versehen sein, auch muß auf der Baustelle die Möglichkeit bestehen, daß die daselbst beschäftigten Arbeiter Speisen und Getränke erwärmen können.

§ 2.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden. Die Unterkunftsräume bei Hochbauten müssen entweder unmittelbar auf der Baustelle oder in bequem erreichbarer Nähe derselben aufgestellt werden. Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist. Sie müssen auch so eingerichtet sein, daß für männliche und weibliche Arbeiter besondere Abteile vorhanden sind.

§ 3.

Auf den Baustellen und bei den Unterkunftsräumen müssen Aborte in ausreichender Zahl vorhanden sein. Auf je 25 Personen ist ein Abort zu rechnen. Zwischen mehreren Abortsitzen (Brille) sind Scheidewände anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die für Männer und Frauen bestimmten Bedürfnisanstalten sind in entsprechender Weise durch Aufschriften kenntlich zu machen.

Die Aborte müssen möglichst von den Unterkunftsräumen und der Baustelle entlegen, der Regel nach mindestens 6 m entfernt aufgestellt werden, sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalisation) vorschriftsmäßig anzuschließen oder es müssen wasserdichte luftdicht verschließbare Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Ausnahmsweise kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden, sofern die Baustelle von Wohngebäuden weit entfernt, oder frei im Felde belegen ist.

Bei den für die Männer bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen.

§ 4.

Die Unterkunftsräume und Aborte müssen stets in sauberem Zustande erhalten werden. Die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind von 8 zu 8 Tagen zu desinfizieren. Eine dauernde Benutzung der Unterkunftsräume zu Wohnzwecken ist unstatthaft.

§ 5.

Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser in genügender Menge bereit zu halten.

§ 6.

Diese Bestimmungen finden bei allen Hochbauten Anwendung, bei welchen während der Bauausführung, einschließlich der Poliere, mehr als zehn Arbeiter dauernd, d. h. länger als zwei Wochen, gleichzeitig beschäftigt werden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Unterkunftsräume (§§ 1 und 2) auch für Tiefbauten.

Ueber die Notwendigkeit der Herrichtung von Aborten (§§ 3 und 4) bei Tiefbauten bestimmt im Einzelfalle die Ortspolizeibehörde.

§ 7.

Vom 1. November bis 1. April dürfen Stukateur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Fenster und Türen verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für ausreichend zu erachten.

§ 8.

In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der sich entwickelnden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksforbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft. Sobald der Bauherr die Arbeiten in eigener Regie ausführt, trifft die Strafe ihn, andernfalls den ausführenden Unternehmer.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bahrzer Kreisblatt in Kraft. Zugleich werden von diesem Zeitpunkte ab die dieselbe Angelegenheit behandelnden Polizeiverordnungen für den früheren Amtsbezirk Bahrze vom 14. November 1900, Kreisblatt Seite 55 für 1901, für den Amtsbezirk Bisкупиз-Borsigwerk vom 30. Mai 1900, Kreisblatt Seite 176/177, für den Amtsbezirk Ruda vom 20. März 1901, Kreisblatt Seite 148/149, und die Kreispolizeiverordnung vom 4. August 1910, Kreisblatt Seite 251/253, aufgehoben.

Bahrze, den 13. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.

Dihle.

Beilage zu Nr. 42 des Zabrzeer Kreisblattes.

Zabrze, den 19. Oktober 1911.

K. A. I. 12620.

Zabrze, den 13. Oktober 1911.
Probeweise angestellt als Polizeisergeanten für den Amtsbezirk Zabrze
a) der Unteroffizier Michael Heintz aus Allenstein,
b) der Sergeant Albert Poppel aus Glas.

K. A. II. 13219.

Zabrze, den 17. Oktober 1911.
Die U. Borfig'sche Berg- und Hüttenverwaltung zu Borfigwerk beabsichtigt auf ihrem Werkgrundstück zu Borfigwerk einen Laufkran zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Ruda, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Bureau des Amtsvorstehers zu Ruda zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf den 11. November d. Js., vormittags 11 Uhr im Amtslokal des Herrn Amtsvorstehers zu Ruda anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. U.: gez. von Reden, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.
Unter dem Geflügelbestande des Hausbesizers Johann Scholtyssek aus Zabrze Nord ist Geflügelcholera festgestellt worden. — I. S. VII. 12750/11. —
Zabrze, den 6. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.
Der Arbeiter Julius Sowa aus Zabrze Süd, Viktoriastraße 23 wird, da er seinen Lebenswandel nicht gebessert hat, hiermit als Trunkenbold erklärt. — I. S. I. 8924/11. —
Zabrze, den 9. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.
Ein größerer Geldbetrag ist hier als gefunden abgegeben worden. — Tgb. Nr. 11911/11. —
Bielichowitz, den 12. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem verendeten Huhn des Joh. Golatz in Bielschowitz-Kolonie ist durch den beamteten Tierarzt Geflügelcholera festgestellt worden. — J.-Nr. 11782/11. —
Bielschowitz, den 10. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem von dem Fleischermeister Wilhelm Walenzyt in Kunzendorf geschlachteten Rinde ist Maul- und Klauenseuche durch den Kreisierarzt festgestellt worden. — Tgb. Nr. 11848/11. —
Bielschowitz, den 16. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 46 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 hat die **Neuwahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III. für den Kreis Zabrze sowie deren Stellvertreter stattzufinden.**

Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder (Abgeordneten) sowie deren Stellvertreter ist vom Herrn Finanzminister auf je 5 festgesetzt.

Zur Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter ist für Sonnabend den 4. November d. Js. vormittags 10¹/₂ Uhr im Sitzungssaale des Rathhauses zu Zabrze, Stollenstraße, Termin anberaumt, zu welchem die wahlberechtigten Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse III des Kreises Zabrze hierdurch eingeladen werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind sämtliche zur Zeit der Wahl in diesem Kreise in Klasse III zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden. Die zu dieser Zeit gewerbesteuerfreien Gewerbetreibenden sind **weder wahlberechtigt noch wählbar.**

Wählbar sind jedoch ferner nur solche männliche Mitglieder der Klasse III, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zuzulassen. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen, von dem geschäftsführenden Vorstand zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eins. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Prokuristen sind für ihre Person weder wahlberechtigt noch wählbar.

Die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse gehen für das betreffende Steuerjahr auf den **Vorsitzenden** über, wenn die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter von der Steuer-gesellschaft verweigert, oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die ordnungsmäßig Gewählten ihre Mitwirkung verweigern.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß alle diejenigen von der Wahl zurückgewiesen werden können, welche sich in dem Termin nicht durch Vorzeigung der Gewerbesteuer-quittung für das laufende Steuerjahr oder sonst in ausreichender Weise auszuweisen vermögen.

Das Wahllokal ist behufs Feststellung der Präsenzliste für die Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse III schon ¹/₂ Stunde vor dem angelegten Termin geöffnet.

Die Herren Wähler werden ersucht, sich rechtzeitig einzufinden, damit der Wahlvorgang pünktlich zur angelegten Zeit beginnen kann.

Gleiwitz, den 17. Oktober 1911.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III.

Mühlpfordt, Regierungsassessor.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Gzech in Zabrze.